

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun  
**Band:** 7 (1947-1948)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Ecke des Schulrates

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum Teil in die große Welt führen, sondern auch die Schilderung der Familienverhältnisse der Urner Talleute vermögen in ihrer Gestaltung zu fesseln. Wir können uns kaum einen besseren Begleitstoff zur Geschichte der ersten Eidgenossen denken und begreifen den Wunsch der jungen Leser, Hans Bracher möge die Fortsetzung — die dann den eigentlichen Bau der «stiebenden Brücke» darstellt — recht bald folgen lassen. di.

**Abriß der Schweizergeschichte** von Fritz Schaffer.  
Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Das handliche Büchlein mit seinen 150 Seiten und der ausgezeichneten Übersichts über die eidgenössischen Verfassungen bis zur Gegenwart «möchte eine Lücke innerhalb der zahlreichen schweizergeschichtlichen Darstellungen schließen», indem es, klar und übersichtlich gegliedert, die wichtigsten Ereignisse zusammenfaßt und, was besonders wertvoll ist, die Verfassungsgeschichte ausgiebig berücksichtigt. Gedacht ist es in erster Linie als Hilfsmittel für den Unterricht an der Oberstufe des Gymnasiums. Ich möchte es aber ganz angelegentlich den Kollegen empfehlen, die sehr oft in die Lage kommen werden, es zu konsultieren. Es ist ein absolut zuverlässiger Ratgeber. — di.

**Die Schulen des Schweizervolkes.** Eine kleine Schulkunde von Martin Simmen.  
Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Was hier auf wenig Seiten von einem vorzüglichen Kenner des Schulwesens zusammengetragen wurde, ist nicht nur imponierend, sondern außerordentlich aufschlußreich. Von der Privatschule bis zur Volksschule, vom Kindergarten bis zur Universität werden alle Typen einer genauen und einläßlichen Betrachtung unterzogen. Der Schulartikel der Bundesverfassung findet seine Beleuchtung, und das Hauptkapitel erörtert die Schulautonomie der Kantone mit ihrer verschiedenen Einstellung zum Problem der Erziehung. Auch die Berufs- und Fachschulen werden dargestellt. Ein ausgezeichnetes Vademecum für jeden, der sich mit irgend einem Zweig des schweizerischen Schulwesens befassen möchte! — di.

## Ecke des Schulrates

Wir vermissen bis heute die Veröffentlichung der Stellungnahme eines Schulinspektors zu der in No. 2/1947 dieses «Schulblattes» aufgeworfenen Frage, «**wie der Schulrat seine Aufsicht ausüben soll, damit seine Existenz einen Sinn hat**». Es wäre sehr zu begrüßen, wenn einer der Herren Schulinspektoren von der Redaktion aufgefordert würde, uns Schulräte zu antworten und uns wegweisend zur Seite zu stehen.

Ein pflichtbewußter Schulrat, der seine ihm überbundenen Aufgaben ernst auffaßt, und der nichts anderes will, als der Jugend zu dienen, ihr den Weg ins Leben, in den Kampf ums Dasein zu ebnen, schätzt ein vom Vertrauen getragenes Verhältnis zwischen dem Schulinspektorat und ihm außerordentlich. Es ist heute bestimmt nicht immer leicht, seine Autorität zu wahren und jedem Einwand und jeder Kritik, die so oft ohne jeden Grund vom Zaune gerissen wird, objektiv zu begegnen. J. F.

Nach Auffassung des Schreibenden wäre es sicher an der Zeit, unsere bestimmt schon recht veraltete **Schulordnung** vom Jahre 1859 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Juli 1908 gründlich zu revidieren. Seit bald 40 Jahren sind also keine wesentlichen Aenderungen mehr vorgenommen worden. Wie kann der Schulrat in gewissen Fällen noch seine Autorität wahren, wenn laut § 27 z. B., Eltern und deren Vertreter für jedes unerlaubte Versäumnis wenigstens mit 10 Rappen (!) für jeden Tag, maximal mit Fr. 1.— gebußt werden können. Eine solche Buße wirkt ja heute direkt lächerlich. Was sagen andere Schulräte zu dieser Anregung?

Seit bald 40 Jahren ist also unsere Schulordnung nicht mehr wesentlich geändert worden. Wie viel hat sich aber inzwischen auf dem Gebiete der Erziehung, der Schulung etc. geändert. Die gute alte Zeit ist leider vorüber. Die Welt stürmt vorwärts, sie drängt, sie hastet. Wer nicht mitmacht oder nicht mitkommt, bleibt eben zurück und verkümmert. Die Aufgaben, die heute der Schule gestellt werden, sind nicht mehr so einfach zu lösen, namentlich nicht bei einer gesetzlichen Mindestschuldauer von 26 bzw. 28 Wochen. Daran kann allerdings auch eine neue Schulordnung nichts ändern. Ein «moderner» Rahmen jedoch und ein der Zeit angepaßter Inhalt würden doch den Schulräten manche Aufgabe erleichtern.

F.

## Berichte und Mitteilungen

### Statuten des Bündner Lehrervereins 1947

#### I. Zweck.

Der BLV verfolgt nachstehend genannte Zwecke:

- a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im allgemeinen;
- b) Hebung der beruflichen und der allgemeinen Bildung des Lehrers im besondern;
- c) ökonomische und soziale Besserstellung der Lehrerschaft;
- d) finanzielle Unterstützung unschuldig in Not geratener Kollegen oder ihrer Hinterlassenen;
- e) Rechtsschutz der zu Unrecht in ihrer Stellung als Lehrer angegriffenen Mitglieder.

#### II. Mitgliedschaft.

##### A. Mitglieder der BLV sind

1. von Amts wegen alle Lehrer und Lehrerinnen an bündnerischen Volksschulen,
2. andere Lehrer, Lehrerinnen und Schulfreunde, die das Bündner Schulblatt abonnieren und den Mitgliederbeitrag entrichten.

##### B. Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder erteilt, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes erteilt. Diesbezügliche Anregungen sind wenigstens drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstände zu unterbreiten. Ehrenmitglieder bezahlen keine Vereinsbeiträge, haben an den Delegiertenversammlungen beratende Stimme und genießen die nämlichen Vergünstigungen wie die Delegierten.

##### C. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Patententzug;
2. durch freiwilligen Austritt nicht amtierender Lehrer, Lehrerinnen und anderer Mitglieder;
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch geheime Abstimmung der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als Gründe für vorgenannte Maßnahme gelten:

1. Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereins,
2. Schädigung seiner Interessen,
3. Nichtbefolgung der Vereinsbeschlüsse und der Anordnung der Vereinsorgane, insbesondere
  - a) Gehaltsunterbietungen,
  - b) Annahme gesperrter Lehrstellen.